



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.II. Formula Recessus zwischen beyderseitiger Generalität, zu Prag getroffen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1648.
Dec.

tigen Unterhalt aller Billigkeit nach vergleichen sollen, mit angefügter Erklärung, daß falls man Königlich-Schwedischer Seiten die notirte Wort: so wohl, als andern Teutschen Sachen, auslassen wollte, sie gleichmäßig ihre Clausulam præteriren; falls aber gedachte Worte behalten würden, sie auch von besagter ihrer Clausula nicht ablassen könnten.

1648.
Dec.

Diese Difficultät aber hat man hernach auch schwinden lassen, und den letztern sub dato ^{22. Dec. 1648.} ^{7. Jan. 1649.} eingerichtet, auch zu beyden Theilen hernach ratificirten Reccels einig und allein auf den punctum Sustentationis, und was deme, ratione der cessirenden Contribution, freyen Commerciens, haltender guter Disciplin &c. anhängig gemacht, sowohl auch die Restitution der Archiven und Stücke, allerdings abgefaßt, wie allererst aus dem vorhergehenden Reccellu von ^{22. Dec. 1648.} ^{7. Jan. 1649.} mit mehrern be- rühret worden: der punctus Evacuationis aber ist gänzlich übergangen, die liqui- dirte und veraccordirte Restanten aber von denen Königlich-Schwedischen aber- mahln per expressum ihnen reserviret, und darbey erinnert worden, daß an Kay- serlicher Seiten über dieselbe kein Verboth mehr gesehen möchte; Es ist aber endlich auch hierinnen ein schließlicher Vergleich, de dato Prag den 19. Febr. 1649. getroffen worden, welcher in substantia dahin lautet, daß für alle Restanten in Böhmen 5000. in Mähren 11000. Rthlr. innerhalb zweyen Fristen sollen gereicht; der Re- stanten in Schlesien halber aber die Specification ehestens eingeschicket, und alsdann selbige gleichmäßig auf die Hälfte erlassen werden sollen.

N. II.

Reccels zwischen den Kayserlichen und Schwedischen Delegirten bey
der Prager Handlung.

Schwedischer Auffsatz.

Kayserliche Correctiones.

N. II.
Reccels zwit-
schen beyder-
seitiger Ge-
neralität zu
Prag getrof-
fen.

Demnach bey denen auf der Pra- ger Brücken angestellten Friedens- Executions-Tractaten zwischen de- nen Königlich-Schwedischen und Kayserlichen Herren Deputirten, we- gen der Böhmischen, Mährischen und Schlesienschen, Ihrer Königlischen Majestät zu Schweden hinterbliebe- ner Garnisonen Interims-Unterhalt nachfolgender Vergleich getroffen: Daß nemlich denen in gedachten Kay- serlichen Landen befindlichen König- lich-Schwedischen Garnisonen zu de- roselben künftigen Unterhalt Mo- natlich, von dato des ^{22. Dec. 1648.} ^{7. Jan. 1649.} bis zu künftiger Evacuation der Plätze, zwey und vierzig tausend Gulden; als in Böhmen, neunzehn tausend; in Mähren sieben tausend, und in Schlesien sechszeben tausend Gulden gereicht werden, und die Disposition und Eintheilung der verglichenen Summa Wohl-ermeidtem Herrn Ge- neral und Reichs-Zeugmeister Wit-

Nachdem zwischen denen bey- derselts unten benannten, und von ihren hohen Herren Principalen ge- vollmächtigten Delegirten, wegen derer in diesem Königreich, und dessen incorporirten Landen liegen- den Garnisonen Interims-Unter- haltung, Handlung gepflogen worden; Als ist endlich diese Ver- gleichung mit beyderselts Belie- ben Krafft habenden Vollmachten geschlossen und getroffen: Daß nemlich wegen jetzt-besagtes Kö- nigreichs Böhmen, Mähren und Schlesien, bis zu bevorstehender Evacuation derer in diesen Landen sich mit Königlich-Schwedi- schen Garnisonen befindlichen be- setzten Plätze, Monatlich zwey und vierzig tausend Gulden, von dato des ^{22. Decemb. 1648.} ^{7. Januar. 1649.} bis zu bevor- stehender Evacuation der Plätze zur Disposition der verglichenen Sum- ma und Eintheilung des König- lich-

1648.
Dec.

tenberg, als Gouverneur erstbesagter Königlich-Schwedischer Guarnisonen, oder welcher sonst an dessen Stelle commandiren wird, frey bleiben solle: Massen dann auch die verwilligte Summa, und zwar die eine Hälfte den 15. st. n. des Monats; die andere Hälfte aber den letzten desselben Monats st. n. ohnfelbahr, ohne einige Verweigerung, Verzug, oder andere Exception und Vorwand, wie der Rahmen haben mag, erlegt;

Wie dann auch gleicher massen in einer jeden Guarnison das sowohl für die Besatzungen als Wachten, benötigte Brennholz in Zeiten herbey geschaffet werden solle.

Im Fall aber wieder Verhoffen und gethanes Versprechen, sich bey einem oder andern angewiesenen Craysse, einiger Saumfahl, wegen Abstattung eines jeden angewiesenen Contingents hervorthun sollte, so ist abgeredet worden, daß solches durch den Herren Reichs-Zeugmeister Wittenberg, in Böhmen dem Herrn General-Commissario Frey-Herrn von Kollowrath, in Mähren dem Herrn Grafen von Rothal, und in Schlesien dem Herrn General-Commissario Gerstorff, als welchen dieser Vergleich und dessen wirkliche Nachlebung so fort intimirt wird, soll angezeigt, und von denenselben die Effectuirung begehret. Bey dergleichen fernern Entstehung aber dasjenige, so von Zeit dieses Vergleichs angewiesen worden, durch erträgliche Execution selbst einzufordern frey gelassen werden solle: „Würden auch diese mildere Executions-Mittel die verpflichtete Nothdurfft nicht erheben, so sollen vorwohlermelbte drey Herren Deputirte jedes Landes, jeder an seinem Ort anderweitig anschaffen, und also an der Monatlichen schuldigen Entrichtung keinen Man- gel seyn lassen, gestalt die Königlich-Schwedische Herren Deputirte sich ausdrücklich reserviret, keine Evacuation, ausser richtigen völligen Abtrag dieser Verpflegung, anzufangen, viel weniger zu vollziehen.

lich-Schwedischen Herrn Generalen und Reichs-Zeugmeisters, Herr Arvid Wittenbergs von Döbern, als Gouverneur erst besagter Königlich-Schwedischer Guarnisonen, oder wer sonst an desselben Stelle commandiren wird, und zwar dergestalt, daß jedesmahl die eine Hälfte zc.

Hier folget nach dem alten Auffatz der §. der Magazine, wie er hier unten sub Signo * abgefasst ist.

Omissa.

Omissa.

Folget nach dem alten Auffatz der hierunter stehende §. Gegen solcher zc. †

Omissa.

Omissa.

begehret werden

einfordern mögen.

Deest.

Hier.

1648.
Dec.

*Hierzu sollen auch die von denen Königlich-Schwedischen hin und wieder bey eingeschaffte Magazinen, zu ihrer freyen, und ungehinderten Disposition verbleiben, mit dem Verabschied, daß, was bey Abführung der Garnisonen übrig seyn wird, restituiret, und in loco gelassen werden solle.

† Gegen solcher Monatlich versprochener und gewisser völliger Entrichtung dieser obgemeldten Summa, sollen an Königlich-Schwedischer Seiten alle bisherige Contributiones, Exactiones, und Erhebungen der Kayserlichen Domainen; wie auch Salz- und Bier-Gefällen, Accisen, Zölle zu Wasser und Land, in Summa, alle Ihre Kayserlichen Majestät Renten und Einkünfte, wie die Nahmen haben mögen, à dato dieser Unterschrift anzurechnen, gänzlich aufgehoben, und sich derselben in keinerlei Weise mehr angemasset werden.

Es sollen auch Ihre Kayserlichen Majestät Beamte bey ihrer Amts-Berrihtung ruhig gelassen werden: Wie dann auch hiernächst von beyden Theilen, solche Disciplin in denen Städten und auf dem Lande gehalten, in gleichen beyderseits untereinander, und mit denen anstossenden sowohl unter denen Herren Gouverneurn, Garnisonen, Commendanten, und andern Hohen und Niedern, Kriegs- und Civil-Bedienten, als gemeinen, alle gute Friedlichkeit gepflogen, die Commercica, Ackerbau, und Posten geruhig und frey also unterhalten werden, daß bey denen Einwohnern und Untertanen zu keiner Beschwerde Anlaß gegeben, noch die Erhebung ihrer Verpflegung schwehr gemacht, weniger einige Mißhelligkeit oder neue Unruhe durch öffentliche Feindseligkeiten, oder geheime Machinationes, wie die Nahmen haben, und unter was Prætext dieselbe erdacht werden können, verursacht werden;

Gestalt dann disfalls auch beliebet worden, daß keiner, er sey, wer er wolle, ohne Vorwissen und Paß seines Generaln, oder Gouverneurs, unter welches Commando er absonderlich begriffen, in des andern Quartier zu reisen sich unterstehen, oder auf jedes Theils Generaln oder Gouverneurn Verordnung zu gebührender Straffe

Gestalt dann

1648.
Dec.

Erbietern

Omissa

Verpflegung

auf beyden Seiten

Omissa

1648.
Dec.

Straffe gezogen; nicht weniger in andern straffbaren Fällen die Justiz nach jedes theils üblichen Kriegs-Articeln administrirt werden solle; Inmassen dann bewilliget ist, daß beyderseits Rumor-Meistere dergleichen Delinquenten, unter welchem theil sie auch ergriffen werden, zu gefänglicher Haft einlieffern, und denen General-Auditorn alsofort die Notification thun sollen, damit sie alsdann ihrer Parthey überantwortet, und nach üblichen Kriegs-Gebrauch mit ihnen summarie verfahren werde.

Wobey aber ferner ist erinnert worden, falls auf der Herren Generalen und Gouverneur Ordre, und unter derselben beglaubten Daß einige kleine Troupen, oder einzele Officiers, oder gemeine, von einem Ort zum andern, nach erheischender Nothdurfft marchiren, oder auch Nacht-Lager halten werden, solches keineswegs für eine Contravention dieses Vergleichs interpretiret: sondern dieselbe unterwegs mit behuffigem Futter und Mahl, doch ohne kundbaren Ueberfluß, und Verstärkung einiger Insolentien, versehen werden sollen.

be
alsobaldt
Gouverneur oder Commandant
der Plätze

Additur à Cesareis:

Die Archiven sollen auch alsofort nach diesem Schluß, und beyder Theile Ratification restituiret werden. Die Stücke aber, so viel diesen Ort betrifft, vermöge der bey diesem Schluß überschickten Specification bey dem Abzug überlieffert; wie dann auch in denen andern Garnisonen durch beyderseits Deputirte Commissarien ein Inventarium abgefasset werden; Die übrige Stücke, Munition, und was sonst darunter begriffen, sollen mit der Besatzung abzuführen nicht verweigert, auch die Abziehende von des quirtirenden Orts, und über all berührenden Herrschafften, bis zu ihren destinirten Quartieren mit Futter und Mahl, Nacht- und Stall-Lager, auch anderer Nothdurfft ohnweigerlich versehen; Die Abführen aber nicht weiter, als der Friede diktiret, geleistet werden.

Und weilt auch von denen Königlich-Schwedischen Herren Deputirten angezo-

1648.
Dec.

1648.
Dec.1648.
Dec.

gezogen worden, daß sie noch einige liqui-
dirte, und accordirte Restanten in die-
sem Königreich, und dessen incorporirten
Länden zu pretendiren hätten, und des-
halb Nichtigkeit zu machen begehret; An
Kaysertlichen Seiten aber dagegen angezo-
gen, daß sie die geringste Wissenschaft
davon nicht trügen, noch einige Macht und
Gewalt hätten, sich dieser Restanten hal-
ber einzulassen, mit Begehren, hierunter zu
acquiesciren: So haben doch die Herren
Schwedische darein nicht verwilligen wol-
len, sondern ihnen dieselbe hiernüt ans-
drücklich vorbehalten, und erinnert, daß
an Kaysertlicher Seiten über solche liqui-
dirte und accordirte Restanten kein Ver-
bot mehr geschehen möchte.

Urkundlich ist dieser Interims-Verg-
leich also geschlossen und unterschrieben,
davon zwey Exemplaria verfertigt, und
jedes theils Herren Deputirten eines davon
zugestellet, und darbey von beyden Theilen
versprochen worden, daß von denen Herren
Committenten die Raticationes inner-
halb vierzehn Tagen sollen eingehohlet wer-
den. Geben Prag den ²³ Dec. 1648.
²³ Jan. 1649.

Der Römisch-Kaysertlichen Maje-
stät Hof-Kriegs-Rath, Cammerer, Gene-
ral über Dero Cavallerie, und bestellter
Obrister zu Ross und Fuß, als von des
Herrn General-Lieut. Duca d' Amalfi
Exc. hierzu gevollmächtigter Deputir-
ter ic.

Conte de Montecuculi

(L. S.)

Der Römisch-Kaysertlichen Majestät
Cammer-Rath, Land-Rechts-Beyßter,
und General-Commissarius im König-
reich Böhme ic. als von des Herrn Ge-
neral-Lieut. Duca d' Amalfi Exc.
hierzu gevollmächtigter Deputirter ic.

Wilhelm Albrecht von
Kolowrath.

(L. S.)

Der Römisch-Kaysertlichen Majestät
würcklicher Reichs-Hof-Rath, und Ge-
neral-Commissarius ic. als von des
Herrn

1649.
Febr.

Herrn General-Lieut. Duca d' Amalfi
Excell. hierzu bevollmächtigter Deputir-
ter ic.

1649.
Febr.

Joachim Friederich, Frey-Herr von
Blumenthal.
(L. S.)

§. III.

Neue Schwür-
rigkeiten, so
auf den Con-
grefs-Orten
sich geäußert.

Unterdessen ereigneten sich an den Con-
grefs-Orten zu Osnabrück und Mün-
ster, sowohl und hauptsächlich wegen der
Ratification des getroffenen Friedens, als
auch anderer Puncten halber, solche große
Schwürigkeiten, daß einige so gar zu zweif-
seln anfangen, ob nicht die kaum gedämpf-
te Kriegs-Flamme von neuem lichterlose
ausbrechen, und das letzte Uebel ärger wer-
den möchte, als das erste gewesen, wie ich
solches alles in dem XLIX. und L. Buch
der Westphälischen Friedens-Hand-
lungen, worauf mich Kürze halber beziehe,
umständlich beschrieben habe.

ertheilten, daß sie dieser vor sie tragend-
den Vorsorge, die wegen ihrer unerschwing-
lichen Kostbarkeit zu ihrem gänglichen Un-
tergang gereiche, nicht weiter bedürftigt
wären, sondern die Friedens-Schluß-mäßige
Restitution, ohne zuthun der Schwedischen
Soldaten schon freiwillig verrichtet
werden sollte; So half doch solches alles
im geringsten nichts, sondern die Schweden
vermeyneten, sie wären der Deutschen
Vormünder, und müsten ihnen, auch wie-
der ihren eigenen Willen, eine Wohlthat, die
sie selbst noch nicht erkannten, zu erwei-
sen sich bemühen.

Der Schweden
den Absicht
noch eine Weile
in Deutsch-
land zu blei-
ben.

Der Schweden wahre Absicht, wie
der Erfolg hernach deutlich genug gewie-
sen hat, gieng dahin, noch eine weile in
Deutschland zu beharren, und auf die aus-
gestandene Strapazen im Kriege, nun auch
die Früchte des so kostbar und mühsam er-
fochtenen Friedens, hieselbst mit zu genie-
ßen. Damit sie aber einen, wenigstens
dem Schein nach, hinlänglichen Vorwand
dazu haben möchten; wendeten sie vor,
daß es wieder die Glorie der Erone
Schweden lauffe, auch bey der Nachkom-
menschaft nimmermehr zu verantworten
stünde, wann sie ihre Völkler aus Deutsch-
land ziehen, und die eroberten Plätze wie-
der hergeben sollten, ehe und bevor die Re-
stitution alles dessen, in Geiſt und
Weltlichen an die gravirte Stände und
andere Personen, würcklich geschehen sey,
um derentwillen eben der langwiehrige kost-
bare Krieg, welchen GUSTAVUS der
Grosse mit seinem eignen Königlichem Blut
bestätiget und gleichsam besiegelt habe,
geführt worden sey. Und obgleich die
Deutschen Reichs-Stände vielfältig, und
aus wahren Herzens-Grund, münd- und
schriftlich denen Schweden die Versiche-

Da nun das frühe Jahr herben zu rü-
cken begunnte, auch endlich nach vielen Auf-
zug und gemachten Einwürffen, am 7.
Febr. die Friedens-Ratificationes aller
interessirten kriegenden Häupter, auf
heftige Instanz der Reichs-Stände, aus-
gewechselt worden waren; So hielt der
Schwedische GENERALISSIMUS nebst
dem Feld-Marschall CARL GUSTAV
WRANGEL, mit den Schwedischen Frie-
dens-Gesandten, Grafen OXENSTIERNA
und SALVIO, im Monat Februari, eine
Conferenz in der Stadt Minden,
wie etwa die Sache anzugreifen seyn
möchte, daß alles, nach der Schwedischen
Intention zur Execution gebracht wer-
den möchte. Das Resultat gieng endlich
dahin, daß ante Restitutionem Gravato-
rum, weder die Exauctoratio noch Eva-
cuatio, mit Bestand vorgenommen wer-
den könnten, welches die Schwedischen
Plenipotentiarii denen, an den Con-
grefs-Orten noch versammelt, gewesenem
Gesandtschafften hinterbringen mußten, wie
die sub N. I. anliegende Relation von sol-
cher Mindischen Conferenz in mehrern
zu vernehmen giebt.

Conferenz
zwischen den
Schwedischen
Generalissim
mo und den
Schwedischen
Gesandten
zu Minden.

Derselben
dazu ge-
brauchter
Vorwand.

N. I.